Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4342

13. 04. 89

Sachgebiet 80

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zur Saisonarbeit

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

— unter Hinweis auf den von Frau Cinciari Rodano und anderen eingereichten Entschließungsanträge zur Bekämpfung von illegalen Arbeitsvermittlern in der Landwirtschaft (Dok. B2-845/86),

— unter Hinweis auf den von Herrn Filinis eingereichten Entschließungsantrag zum Schutz der zu- und abwandernden Saisonarbeitskräfte in der Landwirtschaft (Dok. B2-1152/86),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. November 1986 zur Flexibilität am Arbeitsmarkt[1]),

— unter Hinweis auf die Antworten auf seine schriftlichen Anfragen Nr. 890/78, 1901/86 und 2999/86[2]),

— unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung und die Stellungnahme des Ausschusses für Landwirtschaft (Dok. A2-346/88) —

A. unter Hinweis auf die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Hannover vom 27. und 28. Juni 1988, wonach der einheitliche Binnenmarkt so konzipiert werden muß, daß er allen Bürgern der Gemeinschaft gleichermaßen zugute kommt, was eine Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie einen besseren Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer erforderlich macht[3]),

B. in der Erwägung, daß mit der Vollendung des großen Binnenmarkts ohne Wettbewerbsverzerrungen notwendigerweise Bemühungen um einen stärkeren wirtschaftlichen und sozia-

[1]) ABl. Nr. C 322 vom 15. Dezember 1986, S. 45

[2]) ABl. Nr. C 85 vom 2. April 1979, S. 9, ABl. Nr. C 124 vom 11. Mai 1987, S. 21 und ABl. Nr. C 42 vom 15. Februar 1988, S. 6

[3]) SN/2683/4/88 – PE 124.791

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments – 10016 – vom 6. April 1989.
Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung vom 16. März 1989 angenommen.

len Zusammenhalt der Gemeinschaft einhergehen müssen; ferner in der Erwägung, daß die Verfolgung dieses doppelten Ziels, Ausdruck eines politischen Willens und einer wirtschaftlichen Notwendigkeit, es ermöglichen muß, daß allen Arbeitnehmern eine effektive Gleichbehandlung durch die Herstellung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen den wirtschaftlichen und den sozialen Erfordernissen gewährleistet wird,

C. in der Erwägung, daß die Verhandlungen von Val Duchesses unbedingt erneut vorangetrieben und weiter verfolgt werden sollten, um neue Punkte der Übereinstimmung in konkreten Bereichen betreffend die Arbeitsorganisation zu finden,

D. in der Feststellung, daß die Konzeption des durch seine unbefristete Laufzeit gekennzeichneten Dauerbeschäftigungsvertrags erneut in Frage gestellt wird und daß gleichzeitig atypische Arbeitsformen entstehen, die zwar eine rasche Anpassung der Beschäftigung an die Produktion ermöglichen, aber aufgrund ihrer unsicheren Beschaffenheit zur Entstehung eines parallelen Arbeitsmarktes beitragen, der zu einer ungleichen Behandlung der Arbeitnehmer führt und die Gefahr der Ausbeutung unzulänglich abgesicherter Arbeitskräfte mit sich bringt,

E. in der Feststellung, daß der Saisonarbeit im Europa der Zwölf eine unleugbare wirtschaftliche und soziale Bedeutung zukommt und daß es sich hierbei um eine atypische Arbeitsform handelt, die mit Sicherheit, insbesondere im Dienstleistungssektor, zunehmend Anwendung finden wird, wobei häufig die Mobilität der Arbeitskräfte zwischen den Mitgliedstaaten impliziert wird,

F. unter erneutem Hinweis darauf, daß der Begriff des Arbeitnehmers gemäß den Verträgen und der Rechtsprechung des Gerichtshofs alle Arbeitnehmer, unabhängig vom genauen Inhalt des rechtlichen Verhältnisses zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber, umfassen muß,

G. in der Feststellung, daß es auf Gemeinschaftsebene keine statistischen Daten über die Bedeutung der Saisonarbeit für die Wirtschaftstätigkeit in den einzelnen Regionen der Gemeinschaft, über die Aufschlüsselung der Saisonarbeit nach Sektoren und über die saisonale Arbeitslosigkeit gibt,

H. in der Feststellung, daß die Saisonarbeitnehmer, die häufig zur ständigen Mobilität gezwungen sind, aufgrund der wirtschaftlichen Gegebenheiten und des Fehlens einer echten rechtlichen und sozialen Absicherung geradezu gezwungen sind, diskriminierende und menschenunwürdige Arbeitsbedingungen zu akzeptieren,

I. in der Erwägung, daß die in vielen Fällen fehlende Regelung und Kontrolle der Tätigkeit der Vermittler von Arbeitskräften und deren Arbeitgeber auf nationaler Ebene dazu beiträgt, daß die Saisonarbeitnehmer zur leichten Beute der Schatten- und Untergrundwirtschaft werden,

J. in der Erwägung, daß es in Artikel 118a des EWG-Vertrags heißt, daß sich die Mitgliedstaaten bemühen, die Verbesserung insbesondere der Arbeitsumwelt zu fördern, um die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer zu schützen, und sich die Harmonisierung der in diesem Bereich bestehenden Bedingungen bei gleichzeitigem Fortschritt zum Ziel zu setzen,

fordert die Kommission auf,

1. die Sammlung amtlicher, statistischer Daten über die Aufschlüsselung der Saisonarbeit nach Regionen und Sektoren, nach männlichen, weiblichen und jugendlichen Arbeitnehmern und über die saisonale Arbeitslosigkeit, insbesondere durch ihre im Frühjahr 1989 oder 1990 auf Gemeinschaftsebene durchzuführende Stichprobenerhebung über die Arbeitskräfte zu organisieren;

2. eine vergleichende Studie über die in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Rechtsvorschriften über die Saisonarbeit sowie die rechtliche und soziale Absicherung der Saisonarbeitnehmer auszuarbeiten und im Anschluß daran Mindestvorschriften über die Saisonarbeit vorzulegen, die sich an den folgenden Leitlinien ausrichten:

   a) Ausarbeitung einer gemeinsamen Definition der Saisonarbeit, die eine Unterscheidung zwischen der Saisonarbeit und ähnlichen Begriffen wie „Zeitvertrag" oder „Werkvertrag" ermöglicht. Unter Saisonarbeit könnte man eine Arbeit verstehen, die während einer bestimmten Zeit des Jahres durchgeführt wird, jedes Jahr erneut anfällt und für Rechnung eines Unternehmens ausgeführt wird, dessen Tätigkeit der gleichen Art von Schwankungen unterliegt;

   b) Verstärkung der rechtlichen Absicherung der Saisonarbeitnehmer durch die Einführung des Grundsatzes der automatischen Erneuerung des Vertrags für die folgende Saison, sofern die saisonale Tätigkeit dies erlaubt und kein Fehler, der in Ausübung des Berufs begangen und gerichtlich nachgewiesen wurde, oder keine freiwillige Kündigung vorliegt. Die Saisonarbeit ist aufgrund ihrer zyklischen Wiederkehr durchaus mit einem gewissen Maß an Stabilität und Sicherheit vereinbar. Somit würde der Vertrag, der zwischen dem Saisonarbeitnehmer und dem Arbeitgeber abgeschlossen wird, am Ende einer jeden Saison lediglich ausgesetzt;

   c) Einführung eines Komplexes von Mindestvorschriften, durch die die Absicherung der Arbeitnehmer und der spezifische Charakter der Saisonarbeit gemäß den folgenden Grundsätzen miteinander in Einklang gebracht werden:

      — obligatorischer Abschluß eines schriftlichen Vertrags, in dem die Rechte und Pflichten der beiden Vertragsparteien genau festgelegt sind;

      — Gleichbehandlung der Saisonarbeitskräfte und der Dauerarbeitnehmer in bezug auf soziale Sicherheit, Ent-

lohnung, Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer, wöchentliche arbeitsfreie Zeit sowie tägliche und wöchentliche Arbeitszeit und gewerkschaftliche Rechte;

- Notwendigkeit menschenwürdiger Wohnverhältnisse sowie Recht auf Familienzusammenführung, gemeinsame Unterbringung der ganzen Familie und Ausbildung der Kinder;

- genaue Festlegung der Rolle der privaten Arbeitsvermittler, um zu verhindern, daß die Saisonarbeit einerseits Anlaß zu betügerischer Umgehung der Arbeitsgesetze gibt und sich andererseits in ein Untergrundwirtschaftssystem einfügt, wodurch es zu Wettbewerbsverzerrungen kommt und die Unternehmen, die sich an die Vorschriften halten, benachteiligt werden;

- Einführung von Verfahren, die eine wirksame Kontrolle der Gleichbehandlung von Männern und Frauen sowie den Schutz der Jugendlichen bei dieser Art von Beschäftigung, insbesondere was die Nacht-, die Sonntags- und Feiertagsarbeit anbelangt, ermöglichen;

3. frühere Vorschläge des Parlaments betreffend die Verabschiedung einer Rahmenrichtlinie über besondere (bzw. flexible) Arbeitsverträge zu berücksichtigen, wobei in einer solchen Richtlinie verfügt werden muß, daß die Verträge zumindest im Einklang mit den folgenden Vorschriften stehen:

   - dem Arbeitsrecht des betreffenden Mitgliedstaates,

   - den Bestimmungen über die soziale Sicherheit und der Steuergesetzgebung des betreffenden Mitgliedstaates,

   - den Tarifverträgen des jeweiligen Wirtschaftszweigs in dem betroffenen Mitgliedstaat,

   und so rasch wie möglich den entsprechenden Richtlinienvorschlag zu unterbreiten;

4. die Möglichkeit ins Auge zu fassen, daß sich die Strukturfonds an den Initiativen der lokalen und regionalen Behörden sowie der Sozialpartner und der Nichtregierungsorganisationen Bereich der Schaffung oder der Organisation von Informationsstellen sowie auf dem Gebiet eines Systems für die Unterstützung der Arbeitskräfte bei der Wohnungssuche und der Familienzusammenführung finanziell beteiligen;

5. insbesondere durch Zuschüsse des ESF Beschäftigungsprogramme zur Bekämpfung der saisonalen Arbeitslosigkeit, insbesondere durch die Schaffung von Tätigkeiten, die eine Alternative zur Saisonarbeit bieten oder diese ergänzen, und Berufsbildungsmaßnahmen zugunsten der Saisonarbeitnehmer im Hinblick auf deren sozialen Aufstieg oder auf eine bessere Eingliederung dieser Arbeitskräfte in das Wirtschaftsleben zu fördern bzw. selbst durchzuführen;

fordert die Mitgliedstaaten auf,

6. eine wirksame Kontrolle der Saisonarbeit zu fördern, um eine Zunahme der Fälle von Diskriminierung der Saisonarbeitskräfte gegenüber den Dauerarbeitnehmern zu verhindern;

7. Zusammenarbeit zwischen ihren Arbeitsämtern auszubauen und die Tätigkeit ihrer zuständigen Stellen im Bereich der Veröffentlichung von Stellenangeboten für Saisonarbeit sowie im Bereich der Information über die gesetzlichen Mindestvorschriften, die in den einzelnen Arbeitsverträgen eingehalten werden müssen, zu unterstützen;

8. eine striktere Kontrolle über die Tätigkeit der Arbeitsvermittler auszuüben und eine Regelung einzuführen, die wirksame Sanktionen gegen Arbeitsvermittler vorsieht, die gegen die rechtlichen Bestimmungen verstoßen, die die Tätigkeit der Arbeitsvermittler regeln;

fordert den Rat auf,

9. die Verordnung EWG Nr. 1612/68[4]) zu revidieren, um das Recht auf Familienzusammenführung auf die Saisonarbeitnehmer auszudehnen;

10. die notwendigen Maßnahmen einzuleiten, damit die zu- und abwandernden Saisonarbeitnehmer auch tatsächlich in den Genuß des in der Verordnung EWG Nr. 1408/71[5]) festgelegten Grundsatzes der Zusammenrechnung aller Beschäftigungszeiten kommen;

11. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und den Bericht seines Ausschusses dem Rat, der Kommission, den Regierungen und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

[4]) ABl. Nr. L 257 vom 19. Oktober 1968, S. 2

[5]) ABl. Nr. L 149 vom 5. Juli 1971, S. 2

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333